

§ 1 Oö. LAROP 2017 § 1

Oö. LAROP 2017 - Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Oö. Landesraumordnungsprogramm 2017 legt in Durchführung der Raumordnungsziele und -grundsätze die spezifischen Ziele der Landesentwicklung fest. Darüber hinaus werden für Teilräume weitere Ziele für die künftige räumliche Ordnung und Entwicklung definiert.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at